

Reglement Schwyzer Sportbus

Benützungs- und Unterhaltsvorschriften

Der Sportbus der Abteilung Sport versteht sich als Dienstleistungsangebot für Schwyzer Sport- und Jugendorganisationen, wie auch Schulen, welche das Fahrzeug in direktem Zusammenhang mit Sportveranstaltungen oder sportlichen Aktivitäten benützen.

1. Die Miete des Sportbusses der Abteilung Sport im Amt für Volksschulen und Sport Kanton Schwyz muss mit dem offiziellen „Antragsformular Sportbus“ beantragt werden.
2. Die Lenkerin / der Lenker des Fahrzeuges verfügt über die unter Punkt 1 genannte Bewilligung der Abteilung Sport, einen gültigen Fahrausweis und hält sich an die Vorschriften des Schweizerischen Strassenverkehrsgesetzes (entsprechender Versicherungsschutz muss vorhanden sein!).
3. Grundsätzlich beträgt die maximale Mietdauer eine Woche (7 Tage).
4. Das vollgetankte Fahrzeug kann beim Kant. Zeughaus (Schlagstrasse 89; vis à vis Kant. Verkehrsamt), gegen Vorweisung der Bewilligung, abgeholt werden.
5. Die Rücknahme erfolgt zum vereinbarten Termin. Das Fahrzeug ist vollgetankt und sauber (Reinigung innen und aussen) abzugeben. Allfällige Schäden oder Mängel sind bei der Rücknahme unaufgefordert zu melden.
6. Schäden am und im Fahrzeug, sowie Verunreinigungen und Instandstellungsarbeiten, die durch die Garage oder Dritte behoben werden müssen, werden dem Mieter, bzw. der Mieterin in Rechnung gestellt.
7. Bei Kollisionsereignissen ist der Selbstbehalt der Vollkaskoversicherung durch den Mieter, bzw. die Mieterin zu tragen.
8. Bei allen Unfall- und Kollisionsereignissen ist die Abteilung Sport unverzüglich zu Benachrichtigen (041 819 19 40).
9. Bei unsachgemässer Behandlung des Fahrzeuges wird dieses den betreffenden Sportorganisationen nicht mehr zur Verfügung gestellt.
10. Das Fahrzeug darf nur in der Schweiz bewegt werden. Fahrten ins Ausland sind nicht gestattet.